Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2577

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung

— Drucksache V/2071 —

A. Bericht des Abgeordneten Schmidhuber *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/2071 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 12. Februar 1968

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)	**Schmidhuber**
Vorsitzender	Berichterstatter

*) *folgt als zu Drucksache V/2577*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung

— Drucksache V/2071 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

Entwurf

—

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zahl, Zeit, Dauer und Platz der Messen, Jahr- und Wochenmärkte werden von der zuständigen Behörde festgesetzt; in dringenden Fällen kann die *untere Verwaltungsbehörde* vorübergehend Abweichungen von der Festsetzung der Zeit, der Dauer und des Platzes zulassen. *Der Marktberechtigte ist verpflichtet, den Markt nach Maßgabe der Festsetzung abzuhalten.*"

2. § 65 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierungen können
   1. die für die Festsetzung nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörden bestimmen und
   2. bestimmen, daß der Platz des Marktes abweichend von Absatz 1 Satz 1 in der Marktordnung (§ 69) festgesetzt wird.

Die Landesregierungen können diese Befugnisse auf oberste Landesbehörden mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf *nachgeordnete* Behörden übertragen."

Beschlüsse des 15. Ausschusses

—

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zahl, Zeit, Dauer und Platz der Messen, Jahr- und Wochenmärkte werden von der zuständigen Behörde festgesetzt. In dringenden Fällen kann die **zuständige Behörde** vorübergehend Abweichungen von der Festsetzung der Zeit, der Dauer und des Platzes zulassen. **Die Festsetzung bindet den Marktberechtigten.**"

2. § 65 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierungen können
   1. die für die Festsetzung nach Absatz 1 Satz 1 **und die Zulassung von Abweichungen nach Absatz 1 Satz 2** zuständigen Behörden bestimmen und
   2. bestimmen, daß der Platz des Marktes abweichend von Absatz 1 Satz 1 in der Marktordnung (§ 69) festgesetzt wird.

Die Landesregierungen können diese Befugnisse auf oberste Landesbehörden mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf **andere** Behörden übertragen."

Entwurf

3. § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesregierungen können zur Anpassung des Wochenmarktverkehrs an die wirtschaftliche Entwicklung und an die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher über Absatz 1 hinaus für bestimmte Waren des täglichen Bedarfs durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß diese auf allen oder bestimmten Wochenmärkten zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören. Diese Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf *nachgeordnete* Behörden übertragen werden."

4. § 70 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit Anordnungen nicht bestehen, finden die §§ 65, 68 und 69 Anwendung."

Artikel II

(1) *Sind* Märkte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes *ohne nähere Bestimmung des Platzes festgesetzt worden, so* gelten *sie* für den Platz als festgesetzt, *an dem sie letztmals* vor Inkrafttreten dieses Gesetzes regelmäßig *abgehalten wurden.*

(2) Auf Grund des § 66 Abs. 2 erlassene Bestimmungen gelten weiter, solange und soweit von der Ermächtigung auf Grund des § 66 Abs. 2 in der Fassung dieses Gesetzes kein Gebrauch gemacht wird.

Artikel III

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften der Gewerbeordnung Bezug genommen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, beziehen sich die Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel IV

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf eines Monats nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

3. § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesregierungen könnnen zur Anpassung des Wochenmarktverkehrs an die wirtschaftliche Entwicklung und an die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher über Absatz 1 hinaus für bestimmte Waren des täglichen Bedarfs durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß diese auf allen oder bestimmten Wochenmärkten zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören. Diese Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf **andere** Behörden übertragen werden."

4. unverändert

Artikel II

(1) Märkte, **die auf Grund einer Festsetzung aus der Zeit** vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes **abgehalten werden müssen,** gelten für den Platz als festgesetzt, **der bei der letzten Marktveranstaltung** vor Inkrafttreten dieses Gesetzes **für die** regelmäßige **Abhaltung des Marktes bestimmt war.**

(2) unverändert

Artikel III

unverändert

Artikel IV

unverändert

Artikel V

unverändert